

# Gesetzliche Grundlage (Hessen)

Der Brandsicherheitsdienst ist z. B. im "Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz" (HBKG) im § 17 geregelt:

(1) Für Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen), kann ein Brandsicherheitsdienst angeordnet werden.

(2) Der Brandsicherheitsdienst wird von der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde geleistet. Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes bestimmt die Leitung der Feuerwehr. In Betrieben mit Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst. Feuerwehren, die über eine amtliche Anerkennung verfügen, können im Einzelfall zugelassen werden.

(3) Für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes werden Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

Der Gesetzestext des (HBKG) ist recht allgemein gehalten und weiterführende Informationen zu den baulichen Anforderungen der Versammlungsstätten und deren Umfeld sind u.a. in der **Versammlungsstätten-Richtlinie** enthalten.

Die Versammlungsstätten-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne der HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

Wegen der Komplexibilität dieser Richtlinie sind in dieser Ausarbeitung die einzelnen Abschnitte und deren Paragraphen auf eigenen Seiten aufgeführt.

## 1. Rechtsgrundlagen zur Versammlungsstätten-Richtlinie

Nach § 72 HBO können von der Bauaufsichtsbehörde an Versammlungsstätten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO besondere Anforderungen, auch betrieblicher Art, gestellt werden.

Diese besonderen Anforderungen sind in diesen Richtlinien zusammengestellt. Sie berücksichtigen auch die Anforderungen, die § 73 HBO erhebt.

## 2. Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien

Die Versammlungsstätten-Richtlinie sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

## Teil I: Allgemeine Anforderungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit
  1. Bühnen oder überdachten Szenenflächen und Versammlungsstätten für Filmvorführungen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 100 Besucher faßt;
  2. nicht überdachten Szenenflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 1000 Besucher faßt;
  3. nicht überdachten Sportflächen, wenn die Versammlungsstätte mehr als 5000 Besucher faßt, Sportstätten für Rasenspiele jedoch nur, wenn mehr als 15 Stehstufen angeordnet sind;
  4. Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200 Besucher fassen. In Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden gelten die Richtlinien nur für die Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.
- (2) Diese Richtlinien gelten nicht für
  1. Fliegende Bauten
  2. Räume, die dem Geltungsbereich der Gaststättenbau-Richtlinien unterliegen,
  3. Räume, die für den Gottesdienst bestimmt sind,
  4. Räume, die Ausstellungswecken dienen.

### § 2 Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.
- (2) Freilichttheater sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen. Freiluftsportstätten sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (3) Versammlungsräume sind innerhalb von Gebäuden gelegene Räume für Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Rundfunk- und Fernsehstudios, die für Veranstaltungen mit Besuchern bestimmt sind, sowie Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.
- (4) Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Zu unterscheiden sind:
  1. Kleinbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung liegt;
  2. Mittelbühnen: Bühnen, deren Grundfläche 150 m<sup>2</sup>, deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m<sup>2</sup> und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht überschreitet;
  3. Vollbühnen: Bühnen, die nicht unter Nr. 1 und 2 fallen.Als Grundfläche gilt bei Kleinbühnen und Mittelbühnen die Fläche hinter dem Vorhang, bei Vollbühnen die Fläche hinter dem Schutzvorhang, nicht jedoch die anschließend vor dem Vorhang liegende Spielfläche (Vorbühne). Bühnen, die ausschließlich der Aufnahme von Bildwänden für Filmvorführungen dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinne dieser Vorschriften.
- (5) Spielflächen sind Flächen einer Versammlungsstätte, die für das spielerische Geschehen bestimmt sind. Szenenflächen sind Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen, Sportflächen sind Spielflächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (6) Platzflächen sind Flächen für Besucherplätze.

### § 3 Rettungswege auf dem Grundstück

- (1) Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige müssen aus der Versammlungsstätte unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks, die nicht anderweitig genutzt werden dürfen (als Rettungswege dienende Verkehrsflächen), auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr auch den Besucherstrom, besonders am Schluß der Veranstaltungen, aufnehmen kann. Für die Breite der Rettungswege gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzzeitig aufeinanderfolgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für 4 Personen ist 1 m<sup>2</sup> zugrunde zu legen. Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben. Führen Rettungswege über Warteflächen, so sind diese entsprechend zu bemessen.
- (3) Versammlungsstätten für mehr als 2500 Besucher und Versammlungsstätten mit einer Vollbühne für mehr als 800 Besucher müssen nach zwei öffentlichen Verkehrsflächen verlassen werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen alle auf sie angewiesenen Personen aufnehmen können. Hierbei sind bis zu 2500 Personen auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche 4 Personen, darüber hinaus 3 Personen zu rechnen. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Feuerwehrfahrzeugen allseitig erreicht werden können. Die hierfür auf dem Grundstück erforderlichen Flächen dürfen nicht anderweitig genutzt werden.
- (4) Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehsteig haben. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein.
- (5) Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

### § 3a Zugänge für Behinderte und alte Menschen

### § 4 Abstände

### § 5 Stellplätze

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie deren Zu- und Abfahrten dürfen nur auf Flächen hergestellt werden, die weder zum Verlassen der Versammlungsstätte noch als Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich sind. Die Zufahrten sind von den Abfahrten getrennt anzulegen, wenn sich bei aufeinanderfolgenden Veranstaltungen das Zu- und Abfahren der Kraftfahrzeuge überschneiden kann.

- (2) Mindestens 3 vom Hundert der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz, müssen für Schwerbehinderte vorhanden sein. Diese Stellplätze müssen mindestens 3,50 m breit und von der Versammlungsstätte stufenlos auf möglichst kurzem Wege erreichbar sein. Es kann verlangt werden, daß auf diese Stellplätze besonders hingewiesen wird. Die Stellplätze sind zu kennzeichnen.

§ 6 Wohnungen und fremde Räume  
§ 7 Beleuchtung

## Teil II: Bauliche Anforderungen

Abschnitt 1: Versammlungsräume  
Unterabschnitt 1: Allgemeines

§ 8 Höhenlage  
§ 9 Versammlungsräume in Kellergeschossen  
§ 10 Lichte Höhe  
§ 11 Umwehungen  
§ 12 Bildwände

Bildwände und ihre Tragkonstruktionen müssen aus mindestens schwerentflammaren Stoffen bestehen.

Unterabschnitt 2: Besucherplätze  
§ 13 Ansteigende Platzreihen  
§ 14 Bestuhlung

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgesetzt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 50 cm breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 45 cm haben.
- (2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze gereiht sein.
- (3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Abs. 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze gereiht sein, wenn
1. für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder
  2. für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,50 m Breite vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Platzreihen.
- (4) In der Loge dürfen nicht mehr als 10 Stühle lose aufgestellt werden; für jeden Platz muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m<sup>2</sup> vorhanden sein. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.

§ 15 Tischplätze

- (1) Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt.  
(2) Von jedem Platz darf der Weg bis zu einem Gang nicht länger als 5 m sein.

§ 15a Plätze für Rollstuhlnutzer

Unterabschnitt 3: Wände, Decken und Tragwerke  
§ 16 Wände  
§ 17 Decken und Tragwerke  
§ 18 Wand- und Deckenverkleidungen  
Unterabschnitt 4: Rettungswege im Gebäude  
§ 19 Allgemeines

- (1) Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu den Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge (Rettungswege) müssen in solcher Anzahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.
- (2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Gänge in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung müssen mindestens 90 cm, Flure mindestens 2 m, alle übrigen Rettungswege mindestens 1 m breit sein. § 23 Abs. 8 bleibt unberührt. Bei Logen mit nicht mehr als 20 Plätzen genügen Türen von 75 cm lichter Breite.
- (3) Bei mehreren Benutzungsarten sind die Rettungswege nach der größtmöglichen Besucherzahl zu berechnen. Soweit keine Sitzplätze angeordnet werden, sind auf 1 m<sup>2</sup> Grundfläche zwei Personen zu rechnen.
- (4) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsraum gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raumes ganz, die der übrigen Räume nur zur Hälfte zugrunde zu legen.
- (5) Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter und ähnliche feste Einrichtungen dürfen die notwendige Mindestbreite von Rettungswegen nicht einengen.

§ 20 Ausgänge

- (1) Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 25 m sein; bei Sporthallen und ähnlichen Versammlungsräumen können Ausnahmen gestattet werden.
- (2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.
- (3) Alle Ausgangstüren müssen gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.
- (4) Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und Fluren oder Umgängen sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 v.H. oder durch mindestens zwei Stufen mit einem Steigungsverhältnis nach § 23 Abs. 10 zu überwinden. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.
- (5) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Absätze von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe liegen.
- (6) Ausgänge aus Versammlungsräumen müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen. Aus Versammlungsräumen mit Vollbühnen müssen die Ausgänge zunächst auf Flure führen. Den Fluren gleichzusetzen sind als Rettungswege dienende Wandelhallen und ähnliche Räume.

§ 21 Gänge  
§ 22 Flure  
§ 23 Treppen und Treppenträume  
§ 24 Fenster und Türen

Unterabschnitt 4a: Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen

§ 24a Verkehrswege für Behinderte und alte Menschen  
§ 24b Toilettenanlagen für Schwerbehinderte

Unterabschnitt 5: Beheizung und Lüftung

§ 25 Beheizung  
§ 26 Lüftung

Unterabschnitt 6: Rauchabführung, Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

§ 27 Rauchabführung  
§ 28 Feuerlöscher-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

- (1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sowie in Kleiderablagen (§ 29) müssen Feuerlöscher gut sichtbar und in ausreichender Zahl angebracht sein.
- (2) In den Vorräumen oder Fluren von Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe von Eingangstüren vorhanden sein.
- (3) In Versammlungsstätten für mehr als 1500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall die anwesenden Betriebsangehörigen alarmiert werden können. Diese Versammlungsstätten müssen ferner eine Einrichtung haben, die eine unmittelbare und jederzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht; der Anschluß an vorhandene Einrichtungen kann verlangt werden. Bei Versammlungsstätten mit Mittelbühne gilt § 42 Abs. 3, bei Versammlungsstätten mit Vollbühne § 54 Abs. 5, bei Versammlungsstätten mit Szenenflächen § 62 Abs. 3.
- (4) Weitere Feuerlöscher- und Feuermeldeeinrichtungen, wie Flächenberieselungs- oder Rauchmeldeanlagen, können gefordert werden, wenn dies aus Gründen des Brandschutzes erforderlich ist.

Unterabschnitt 7: Kleiderablagen  
§ 29 Kleiderablagen

- (1) Kleiderablagen müssen so angeordnet sein, daß sie das Verlassen der Versammlungsstätte nicht behindern. Die Ausgabebische müssen unverrückbar sein. Warteflächen vor Kleiderablagen an Rettungswegen sind so zu bemessen, daß die Rettungswege durch wartende Besucher nicht eingeengt werden.
- (2) Kleiderablagen sollen so angeordnet sein, daß die Besucher nach dem Empfang der Kleider auf kürzestem Wege ins Freie gelangen können, ohne die Wege anderer Besucher kreuzen zu müssen.
- (3) Bei Garderobenzwang in Versammlungsräumen muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der möglichen

Besucher entsprechen. Für die Länge der Ausgabetische soll je 20 Besucher mindestens 1 m gerechnet werden.

## Abschnitt 2: Bühnen und Szenenflächen

### Unterabschnitt 1: Kleinbühnen

- § 30 Bühnenerweiterungen
- § 31 Wände, Decken, Fußböden
- § 32 Vorhänge, Dekorationen

- (1) Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen.
- (2) Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so angebracht sein, daß sie die Rettungswege nicht einengen.
- (3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum vorhanden sein, der möglichst in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

- § 33 Umkleieräume
- § 34 Feuerlöschgeräte

Auf der Bühne müssen mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten (Verdunklern) innerhalb des Bühnenraumes ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

### Unterabschnitt 2: Mittelbühnen

- § 35 Bühnenanlage
- § 36 Vorhänge, Dekorationen

- (1) Die Bühne ist gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbaren Stoffen abzuschließen, der auch im Brandfall durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 Minuten den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Andere Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbaren Stoffen bestehen. Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichtszüge, nicht eingengt sein.

- § 37 Bühneneinrichtung
- § 38 Rauchabführung
- § 39 Magazine, Umkleieräume, Toilettenräume
- § 40 Rettungswege
- § 41 Beheizung, Lüftung
- § 42 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

- (1) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.
- (2) Der Bühnenvorhang muß eine Berieselungsanlage haben, Bühnen über 100 m<sup>2</sup> und Bühnen mit Bühnenerweiterung müssen außerdem eine nicht unterteilte Regenanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.
- (3) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen und die Mitwirkenden alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Bühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.
- (4) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugsvorrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. Die Anlagen nach Abs. 2 müssen eine zweite Auslösung erhalten, die außerhalb der Bühne und der Bühnenerweiterung liegen muß.

## § 43 Bühnentechnische Einrichtungen über den Vorbühnen

### Unterabschnitt 3: Vollbühnen

- § 44 Bühnenanlage

- (1) Vollbühnen sind in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen, über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.
- (2) Die Höhe der Bühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Bühne bis zur Unterkante ihrer Decke gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Rollenboden muß an jeder Stelle ein lichtet Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.
- (3) Bühnenerweiterungen dürfen der Bühne ohne besondere Abschlüsse angegliedert sein. Versenkungen dürfen in Hinterbühnen nur vorhanden sein, wenn die darunter befindlichen Räume zur Unterbühne gehören.
- (4) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für einen Posten der Feuersicherheitswache ein besonderer Platz von mindestens 80 cm Breite und mindestens 2,20 m Höhe vorhanden sein. Von dort aus muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.
- (5) Zwischen den Umfassungswänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens ,50 m Breite frei bleiben. Die Gangbreite darf, auch durch Gegengewichte, nicht eingengt werden.

## § 45 Wände

- § 46 Decken, Dächer
- § 47 Bühneneinrichtung
- § 48 Rauchabführung
- § 49 Magazine, Werkstätten, Umkleieräume, Toilettenräume
- § 50 Räume mit offenen Feuerstätten
- § 51 Rettungswege
- § 52 Fenster und Türen

- (1) Fenster, die als Notausstieg bestimmt sind, müssen im Lichten mindestens 60 cm breit und mindestens 90 cm hoch sein. Gitter an diesen Fenstern müssen sich mit den Fensterflügeln öffnen lassen und dürfen ihr Aufschlagen nicht behindern.
- (2) Soweit in den allgemeinen Vorschriften keine weitergehenden Anforderungen gestellt sind, müssen Fenster zu Lichtschächten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; die Verglasungen müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähig sein. Solche Fenster dürfen nur mit Schlüssel geöffnet werden können.
- (3) Schiebe-, Pendel- und Drehtüren sind im Zuge von Rettungswegen unzulässig. Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen von innen auch ohne Schlüssel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Die Türen zwischen der Bühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Fluren und Treppenträumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen; Glasfüllungen müssen aus Drahtglas mit punktgeschweißtem Netz bestehen.
- (4) Türen müssen mindestens 1 m breit sein.

## § 53 Beheizung, Lüftung

- § 54 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarminrichtungen

- (1) Bühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Regenanlage haben, ...
- (2) An Stelle einer Regenanlage nach Abs. 1 kann eine andere gleichwertige Feuerlöschsicherung gestattet werden.
- (3) Auf der Bühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, auf der Bühne mindestens zwei, so angebracht sein, daß jede Stelle der Bühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Bühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenträumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.
- (4) Auf der Bühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnenerweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenträumen ein Feuerlöscher angebracht werden; sie sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.
- (5) Versammlungsstätten mit Vollbühne müssen eine an das öffentliche Feuermeldernetz angeschlossene Feuermeldeanlage mit den notwendigen Nebemeldern haben. Melder müssen sich mindestens beim Stand des Feuersicherheitspostens, beim Bühnenpfortner und an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Weitere Melder können verlangt werden. Ist ein öffentliches Feuermeldernetz nicht vorhanden, so muß vom Stand des Feuersicherheitspostens, von einer anderen geeigneten Stelle im Bühnenflur und vom Zuschauerhaus aus die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.
- (6) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfalle die anwesenden Betriebsangehörigen, die Mitwirkenden und die Feuersicherheitswache alarmiert werden können. Für die Feuersicherheitswache muß ein Aufenthaltsraum im Bühnenhaus vorhanden sein.
- (7) Die Auslösevorrichtungen der Sicherheitsanlagen (Rauchabzugseinrichtungen, Regenanlage, Berieselungsanlage, Schutzvorhang und Feuermeldeeinrichtung) sollen nebeneinander liegen; sie

müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein.

§ 55 Schutzvorhang

- § 56 Sicherheitsschleusen
- § 57 Wohnungen im Bühnenhaus
- § 58 Räume für Raucher

Im Bühnenhaus sollen besondere Räume für Raucher angeordnet werden. Sie müssen deutlich gekennzeichnet und von anderen Räumen des Bühnenhauses durch feuerbeständige Wände mit mindestens feuerhemmenden Türen getrennt sein. An den Ausgängen dieser Räume sind Aschenbecher fest anzubringen.

§ 59 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne  
Unterabschnitt 4: Szenenflächen

§ 60 Szenenflächen

- § 61 Szenenpodien
- § 62 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen

- (1) An der Szenenfläche müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.
- (2) In der Nähe von Szenenflächen von mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche muß ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Fläche erreicht werden kann.
- (3) Von zwei geeigneten Stellen des nächstgelegenen Flures aus muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Feuersicherheitswache verlangt, so muß sich eine Stelle in der Nähe des Standes des Feuersicherheitspostens befinden. Der Stand für den Feuersicherheitsposten ist so anzuordnen, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

§ 63 Magazine, Umkleieräume, Toilettenräume  
Abschnitt 3: Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume  
Unterabschnitt 1: Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm

§ 64 Vorführung im Versammlungsraum

- (1) Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm dürfen im Versammlungsraum aufgestellt werden. Sie müssen standfest und so beschaffen sein, daß Gefahren nicht auftreten können.
- (2) Der Standplatz der Vorführgeräte muß von den Platzflächen sicher abgeschränkt sein. Die Rettungswege dürfen durch bei Betrieb der Vorführgeräte nicht eingengt werden.
- (3) Jeder mit Bogenlampe oder mit Gasentladungslampe (Hochdrucklampe) betriebene Bildwerfer muß an ein Abzugsrohr aus nichtbrennbaren Baustoffen angeschlossen sein, das unmittelbar oder über einen Kanal oder Schacht ins Freie führt. Bei Bildwerfern, die mit Hochdrucklampen betrieben werden, kann statt dessen ein sicher wirkendes Gerät verwendet werden, welches das entstehende Ozon unschädlich macht.
- (4) Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu verlegen, daß die Rettungswege unbehindert benützt werden können. Der Bildwerfer darf nicht an einen Stromkreis der Allgemeinbeleuchtung des Versammlungsraumes angeschlossen werden.

§ 65 Bildwerferraum

- § 66 Abmessungen
  - § 67 Treppen
  - § 68 Geräte und Einrichtungen
- Unterabschnitt 2: Filmvorführungen mit Zellhornfilm
- § 69 Bildwerferraum
  - § 70 Abmessungen
  - § 71 Wände, Decken, Fußböden, Podien
  - § 72 Rettungswege
  - § 73 Verbindung mit anderen Räumen
  - § 74 Bild- und Schauöffnungen
  - § 75 Öffnungen ins Freie
  - § 76 Geräte und Einrichtungen